
Muster-Ausstellungsvertrag und Muster-Werkliste

Muster-Ausstellungsvertrag

Dies ist ein unverbindlicher Mustervertrag. Der BBK übernimmt für Folgen seiner Verwendung im konkreten Einzelfall keine Haftung. Nichtzutreffendes ist zu streichen.

.....
Zwischen (im Vertrag »Veranstalter« genannt)

.....
Anschrift

.....
und (im Vertrag »Künstler« genannt)

.....
Anschrift

wird folgender Ausstellungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind Leistungen des Künstlers und des Veranstalters anlässlich der Ausstellung » «
mit Werken des Künstlers, die der Veranstalter vom bis
in den Räumen der Kunsthalle / Praxis / präsentiert.

§ 2 Werknutzung

(1) Der Veranstalter erhält das Recht, die auf der Werkliste (→ Anlage 1 zum Vertrag) genannten Werke in der in §1 genannten Ausstellung zu präsentieren. Die Werkliste ist Bestandteil dieses Vertrags.

(2) Der Künstler erklärt, dass er uneingeschränkt berechtigt ist, dem Veranstalter die Ausstellung der in der Werkliste aufgeführten Werke zu gestatten, und dass dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden.

§ 3 Ausstellungsorganisation

(1) Der Künstler übernimmt für die Ausstellungsorganisation folgende Mitwirkungsleistungen:

- Konzeption der Ausstellung
- An- und Abtransport der Werke
- Auf- und Abbau der Ausstellung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Führungen
- Sonstiges

(2) Der Veranstalter übernimmt die Kosten für ausstellungsbezogene Reisen des Künstlers, für die Versicherung der Ausstellung und für Dienstleistungen wie z. B. Honorar- und Reisekosten von Laudatoren, Kosten für Catering, Musik- oder Performance-Beiträge anlässlich einer Vernissage.

§ 4 Vergütungen

(1) Der Künstler erhält — berechnet auf Grundlage der »Leitlinie zur Vergütung von Leistungen Bildender Künstlerinnen und Künstler im Rahmen von Ausstellungen« des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) — für die Ausstellung seiner Werke eine Vergütung in Höhe von €.

Der Betrag enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.

- (2) Für die Übernahme von Leistungen zur Ausstellungsorganisation erhält der Künstler eine Mitwirkungsvergütung von €. Der Betrag enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (3) Die Forderungen können in einer Rechnung zusammengefasst geltend gemacht werden.

§ 5 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, die ausgestellten Werke angemessen zu versichern.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich, für die Inanspruchnahme aller künstlerischen Leistungen, z. B. auch anlässlich einer Vernissage, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) geschuldeten Abgaben zu entrichten.
- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich, bei jeder Nutzung des Werks, z. B. im Rahmen von Werbemaßnahmen, den Künstler sowie den Fotografen an geeigneter Stelle zu benennen.
- (4) Im Falle entgeltlicher Nutzung wird der Veranstalter vor der Nutzung die Zustimmung des Künstlers einholen.*

* (Erläuterung: Diese Formulierung bezieht sich auf eine über den Ausstellungszweck hinausgehende Nutzung eines Werks, z. B. für Verkaufsreproduktionen oder ähnliche Verwertungen. Der Künstler kann die Zustimmung z. B. von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig machen. Soweit der Künstler Mitglied der VG Bild-Kunst ist, kann er den Veranstalter an diese verweisen.

— Die Redaktion)

§ 6 Mitwirkung des Künstlers

- (1) Der Künstler erstellt auf Wunsch einen Kostenvoranschlag über die voraussichtlichen Kosten für seine Mitwirkung an der Veranstaltungsorganisation und für eine angemessene Ausstellungsvergütung.
- (2) Der Künstler erstellt eine Werkliste gem. § 2 Abs. 1 und Anlage 1 dieses Vertrags.
- (3) Der Künstler wird dem Veranstalter beim Erwerb der Rechte behilflich sein, wenn gem. § 2 Abs. 2 dieses Vertrags die Ausstellung der Zustimmung Dritter unterliegt.

§ 7 Fälligkeit der Vergütungen

(1) Die Ausstellungsvergütung ist spätestens zum Eröffnungsdatum der Ausstellung fällig.

(2) Die Mitwirkungsvergütung ist spätestens mit dem Datum des Endes der Ausstellung fällig.

§ 8 Anrechnung zusätzlicher geldwerter Leistungen des Veranstalters

(1) Der Veranstalter verpflichtet sich zu folgenden zusätzlichen Leistungen:

- Zusage einer Ankaufsgarantie
- Herstellung eines repräsentativen Katalogs mit einer Mindestauflage von 200 Exemplaren
- Sonstiges

(2) Verpflichtet sich der Veranstalter gegenüber dem Künstler zu zusätzlichen Leistungen nach Absatz 1, kann er die hierfür entstehenden Kosten gegen den Anspruch des Künstlers auf Zahlung einer Ausstellungsvergütung gem. § 4 Abs. 1 dieses Vertrags aufrechnen.

(3) Kosten für Verpflichtungen des Veranstalters nach Absatz 1 können nicht gegen einen Anspruch des Künstlers auf Zahlung einer Mitwirkungsvergütung gem. § 4 Abs. 2 aufgerechnet werden.

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Unterzeichnung des Vertrags und endet mit dem Abschluss des Rücktransports der Werke zum Künstler.

(2) Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund, z. B. wegen unüberbrückbarer Widersprüche zwischen Veranstalter und Künstler, gekündigt werden.

§ 10 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, gesetzliche Regelung.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Künstlers.

..... /

Ort / Datum

.....

Unterschrift Künstler

Unterschrift Veranstalter

Muster-Werkliste (Anlage 1)

Der Künstler überlässt dem Veranstalter für die in §1 des Vertrags genannte Ausstellung folgende Werke:

(Titel, Technik, Maße (HxBxT), Material, Rahmung, Herstellungsjahr, Versicherungswert)

(Titel, Technik, Maße (HxBxT), Material, Rahmung, Herstellungsjahr, Versicherungswert)

(Titel, Technik, Maße (HxBxT), Material, Rahmung, Herstellungsjahr, Versicherungswert)

..... /

Ort / Datum

Unterschrift Künstler